

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg
landeslegistik@salzburg.gv.at

Kinder- und
Jugendanwaltschaft

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
Zahl eingeben.
Betreff

Datum
31.08.2023

Fasaneriestraße 35
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 430550-3010
kija@salzburg.gv.at
Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt
Telefon +43 662 8042-3230

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg zum
Gesetzesentwurf mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 u.
das Landesumweltschafts-Gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben bezeichneten Entwurf nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Die Sorge um Klima- und Umweltschutz steht bei jungen Menschen an zentraler Stelle. Zu Recht, wie auch UNICEF in seinem jüngsten Bericht betont, sind doch Kinder und Jugendliche am stärksten von den fortschreitenden Auswirkungen der Klimakrise betroffen.

Der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen fordert daher in seinen aktuell veröffentlichten Leitlinien vom 22. August 2023 die Mitgliedstaaten auf, effektivere Anstrengungen zu unternehmen, um das Kinderrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt besser zu schützen.¹ Als Ziele nennt der UN-Kinderrechtsausschuss u.a. die Verbesserung der Luftqualität, die Sicherung des Zugangs zu sauberem Wasser und den Schutz der Biodiversität.

Laut den neu veröffentlichten Umwelt-Leitlinien müssen bei allen umweltbezogenen Projekten, Maßnahmen und Verordnungen Verträglichkeitsprüfungen im Hinblick auf die Rechte der Kinder durchgeführt werden. Weiters fordert er ein, die Ansichten der Kinder in umweltpolitischen Entscheidungen zu berücksichtigen.

¹ CRC/C/GC/26, <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-26-2023-childrens-rights-and>

Zusätzlich normiert der Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.


Ad § 3a - Interessensabwägung:

Wir regen daher im Zuge der Novellierung des Salzburger Naturschutzgesetzes an, die Rechte von Kindern und Jugendlichen stärker zu berücksichtigen, indem sie bei der in § 3a vorgesehenen Interessensabwägung explizit angeführt werden und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg **als gesetzlich eingerichtete Interessensvertretung** darin Parteistellung eingeräumt wird. Auch, um allenfalls entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzleistungen (zB Grünflächen und andere Freiräume) sicherzustellen.

Wie bereits in einem anderen Zusammenhang (anlässlich des „Aus“ der BMX-Strecke für Kinder) im letzten Jahr ersichtlich wurde, fehlt es - auch im Naturschutz - an der verfahrensrechtlichen Grundlage, um den Interessen von Kindern ausreichend Gehör zu verschaffen.

Wir bitten daher um Berücksichtigung unsere kinderrechtlichen Empfehlungen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.ⁱⁿ Andrea Holz-Dahrenstaedt
Kinder- und Jugendanwältin des Landes Salzburg